

neben dem unzweifelhaften Gewinn, der der Volkswirtschaft im Ganzen entsteht.<sup>1)</sup>

Bei der Bank von England beruht diese Hingabe auf einem Vertrage, wonach der Staat verpflichtet ist, bis zur Abzahlung seiner Schuld an die Bank ihr seine Bestände zinslos zur Verfügung zu stellen. Doch wollen die Banken die Staatsgelder nicht allein aus Gewinnrückichten haben, sondern um eine richtige, ausschließlich das allgemeine Interesse im Auge behaltende Zinspolitik zu treiben.<sup>2)</sup> Durch die staatlichen Gelder haben die Banken einen größeren Edelmetallbestand und können hierdurch den Zinsfuß, der sich nach dem zu ihrer Verfügung stehenden Edelmetall richtet, entsprechend niedriger halten. Der Verdienst kommt daher weniger den Banken, als der ganzen Volkswirtschaft zu gute. Denn die wirtschaftliche Entwicklung und dadurch die Konkurrenz mit dem Auslande wird durch einen niedrigen Zinsfuß gefördert, und der Staat hat dadurch indirekt einen Vorteil, daß sich seine Einnahmen aus den Steuern erhöhen.

Es ist daher nicht nötig, daß ein besonderer finanzieller Vorteil für den Staat erzielt wird. Doch haben auch einige Staaten diesen Weg beschritten und ihre Gelder nutzbringend angelegt.

Das einfachste und bequemste Mittel wäre, den Banken die bindende Verpflichtung aufzuerlegen, die hinterlegten Regierungsgelder, die sie als Kassierer des Staates haben, zu verzinsen, wie es die schweizerische Regierung von der Bundesbank verlangt hat. Allein gewöhnlich nehmen die Zentralnotenbanken keine Depositen zur Verzinsung an, da sie bei Gewährung einer Verzinsung die ihnen zufließenden gewaltigen Beträge schwer in den von ihnen zu pflegenden Geschäften anlegen könnten und in die Versuchung geführt würden, gewagte Geschäfte einzugehen. So verbietet zwar das Bankgesetz der Reichsbank nicht, verzinsliche Depositen anzunehmen, doch ist die Summe auf den Betrag des Grundkapitals und der Reserven beschränkt.

Die Banken haben in ihrem eigenen Interesse darauf verzichtet, Gelder durch Gewährung einer Zinsvergütung an sich zu ziehen. Es ist daher nur zu billigen, daß sie dasselbe Verfahren auch dem Staate gegenüber anwenden. Es würde sonst diesem eine Ausnahmestellung vor den Privaten eingeräumt werden, die leicht Angriffen ausgesetzt und nicht zu billigen ist.

In Frankreich hat sich der Staat als Entgelt für die großen von

<sup>1)</sup> Philippovich, Die Bank von England im Dienste der Finanzverwaltung des Staates, Wien 1885, S. 191.

<sup>2)</sup> Spitzmüller, Die Osterreichisch-Ungarische Währungsreform, Wien und Leipzig 1892, S. 12.